

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 10. September 2013**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0496/13 - 3.4.02

Anmeldenummer: 07014253.4

Veröffentlichungsnummer: 1882969

IPC: G02B21/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Laser-Scanning-Mikroskop

Anmelder:

Carl Zeiss Microscopy GmbH

Stichwort:

Fehlende Beschwerdebegründung

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 101(1)

Schlagwort:

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



**Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours**

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0496/13 - 3.4.02

**E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.02
vom 10. September 2013**

Beschwerdeführer: Carl Zeiss Microscopy GmbH
(Anmelder) Carl Zeiss Promenade 10
07745 Jena (DE)

Vertreter: Hampe, Holger
Carl Zeiss Jena GmbH,
Zentralbereich Recht und Patente,
Patentabteilung
Carl-Zeiss-Promenade 10
07745 Jena (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 13. September 2012 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 07014253.4 aufgrund des Artikels 97 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: A. Klein
Mitglieder: F. Maaswinkel
B. Müller

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung, die am 13. September 2012 zur Post gegeben wurde.
- II. Die Beschwerdeführerin legte am 13. November 2012 Beschwerde ein und entrichtete am selben Tag die Beschwerdegebühr.
- III. Mit Mitteilung vom 04. März 2013, welche die Beschwerdeführerin erhalten hat, teilte die Geschäftsstelle der Kammer der Beschwerdeführerin mit, dass, wie sich aus den Akten ergebe, die eingelegte Beschwerde nicht begründet worden sei und daher die Beschwerde nach Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ voraussichtlich als unzulässig verworfen werde. Die Beschwerdeführerin wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass sie sich hierzu innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung äußern könne.
- IV. Es ist keine Äußerung eingegangen.

Entscheidungsgründe

Innerhalb der in Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 126 (2) EPÜ vorgesehenen Frist wurde keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht. Außerdem enthält weder die Beschwerdeschrift noch eine andere eingereichte Unterlage Ausführungen, die nach Artikel 108 EPÜ und Regel 99 (2) EPÜ als Beschwerdebegründung gelten könnten. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (Regel 101 (1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



M. Kiehl

A. Klein

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt